

Richtlinie der Universitätsstadt Siegen zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Zentrenbudget Siegen		
Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss
90.801	Abteilung 1/2 Wirtschaftsförderung	28. Februar 2024

Die Universitätsstadt Siegen richtet im Stadtgebiet Siegen zur Aktivierung privater Initiativen in den Geschäftszentren ein Zentrenbudget ein, um die Attraktivität und Vitalität der Zentren zu fördern.

Fördergrundsätze

Die Geschäftszentren im Stadtgebiet Siegen sind neben der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Gütern des täglichen kurz-, mittel- und langfristigen Bedarfs Orte der Begegnung / Kommunikation und Mittelpunkte des öffentlichen Lebens. Neben der kontinuierlichen Weiterentwicklung eines attraktiven Branchenbesatzes durch neue, interessante Geschäftskonzepte, sollen die Akteure vor Ort bei der kurzfristigen Planung von Maßnahmen zur Belebung und Attraktivitätssteigerung der Zentren unterstützt werden.

Die anhaltenden Veränderungsprozesse im Handel und in der Gesellschaft werden in den Innenstädten sukzessive immer sichtbarer. Das Zentrenbudget soll kurzfristig die aktiven Gewerbetreibenden, Eigentümer und Werbegemeinschaften zur Durchführung von zentrenstärkenden Maßnahmen ermutigen und die Umsetzung finanziell unterstützen. Mit dem Zentrenbudget wird ein aktiver, kurzfristig umsetzbarer Beitrag zur Attraktivierung und Aufwertung der Geschäftszentren geleistet. Auch zur branchenübergreifenden Bestandssicherung und Strukturentwicklung in den Quartieren dient diese Maßnahme. In allen Zentren des Siegener Stadtgebiets können kreative Ideen und Ansätze implementiert werden. Die verantwortlichen Akteure erhalten einen Anreiz und eine Wertschätzung, um Maßnahmen in ihrem Zentrum zu initiieren und umzusetzen.

Das Zentrenbudget basiert auf dem Ansatz der Stabilisierung, Sicherung und Stärkung vorhandener Strukturen in Zeiten außergewöhnlicher Herausforderungen.

1. Stärkung lokaler Ökonomie

Das Zentrenbudget dient dazu, kreative neue Ideen und Maßnahmen mit Initialfunktion und/ oder Vorbildcharakter zu realisieren. Die Geschäftszentren erfahren damit eine kurzfristige finanzielle Stärkung. Die Akteure vor Ort werden in ihrem Engagement und bei der Realisierung strukturwirksamer Maßnahmen unterstützt. Vorrangig sollen Maßnahmen bezuschusst werden, um zusätzliche Aktivitäten in den Zentren zu realisieren. Über das Budget soll es grundsätzlich auch möglich sein für etablierte Veranstaltungen, die zur Stärkung und Sicherung der Geschäftszentren beitragen, Zuschüsse zu erhalten. Hierzu zählen zum Beispiel Straßenfeste, Kinderaktionen, Musikveranstaltungen. Die Hauptkriterien für eine Förderung konkreter Maßnahmen sind:

- Etablierung und Stärkung von leistungsfähigen Werbegemeinschaften/ Akteurs-Gemeinschaften zur Durchführung von attraktivitätssteigernder Maßnahmen und Projekten,
- Stabilisierung der ökonomischen Versorgungsstrukturen in den Stadtteilen,
- Durchführung von neuen Konzepten zur Förderung des Erlebniseinkaufs vor Ort,
- Branchenübergreifend Raum für Interaktion, Begegnung und Kommunikation schaffen,
- Steigerung der Aufenthaltsqualität und Erhöhung der Passantenfrequenzen in den Zentren,
- Stiftung und Förderung von Stadtteilidentität sowie
- Profilierung und Imagesteigerung des jeweiligen Geschäftszentrums.

2. Fördergegenstand

Gefördert werden zeitlich und inhaltlich klar definierte Vorhaben/ Veranstaltungen, die der Attraktivierung des jeweiligen Zentrums dienen.

Förderfähige Maßnahmen können beispielhaft sein:

- gezielte Maßnahmen, die zur Stärkung des stationären Einzelhandels beitragen
- einmalige Events im öffentlichen Raum zur Belebung des Geschäftszentrums
- Aktionen zur Steigerung des Erlebnischarakters des jeweiligen Zentrums
- Durchführung von Ausstellungen/ Mitmach-Aktionen
- Aktionen zur Bindung und Rückgewinnung von Kundinnen und Kunden
- kleinere Gestaltungsmaßnahmen im öffentlichen Raum in Abstimmung mit der Stadt.

3. Art und Umfang der Mittel

Die Finanzierung der Zuschüsse erfolgt mit Mitteln der Stadt Siegen. Der maximale Zuschuss je Antrag wird auf 5.000 Euro begrenzt. Ein Eigenanteil des Antragstellenden ist in Höhe von mindestens 20 % der Gesamtkosten erforderlich. Je Antragstellendem werden maximal zwei Maßnahmen pro Jahr unterstützt.

4. Antragsberechtigung und Zuwendungsempfang

Die Antragstellung und Zuwendung erfolgt vorranging an juristische Personen. In Ausnahmefällen sind Gemeinschaftsanträge in einem Verbund von mindestens drei Akteuren möglich.

5. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen der Stadt Siegen.

6. Antragstellung und Prüf-/ Entscheidungsverfahren

Der Antrag auf einen Zuschuss aus dem Zentrenbudget ist schriftlich mit dem Antragsformular an die Stadt Siegen, Abteilung Wirtschaftsförderung, zu richten. Eine aussagefähige Projektbeschreibung ist dem Antrag beizufügen. Der vollständige Antrag ist spätestens drei Wochen vor Projektbeginn einzureichen. Der Antrag muss Angaben machen zu:

Antragstellende, Zeitpunkt oder Zeitraum sowie die Inhalte der Maßnahme. Auch die beabsichtigten Ziele und Auswirkungen, die durch die Maßnahme für das Geschäftszentrum erreicht werden sollen, müssen definiert werden. Die Gesamtfinanzierung muss detailliert dargestellt werden. Zuschüsse werden nur für Einzelmaßnahmen gewährt. Es können auch Sachkosten (investiv und konsumtiv) bezuschusst werden.

Die Anträge werden durch die Wirtschaftsförderung der Stadt Siegen auf ihre Förderfähigkeit geprüft und nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen des verfügbaren Zentrenbudgets über die Gewährung von Zuschüssen entschieden. Bei Überzeichnung des Programms durch gleichqualifizierte Maßnahmen ist der Eingang des Antrags ausschlaggebend.

Das Vorhaben ist innerhalb von sechs Monaten nach der Bewilligung durchzuführen. Mit dem Vorhaben darf vor der Bewilligung nicht begonnen werden. Die Projektmittel werden ausschließlich zur beantragten Maßnahmenfinanzierung zur Verfügung gestellt.

Die Antragsfrist endet jährlich am 1. Dezember für das laufende Kalenderjahr.

7. Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren, Auszahlungsbedingungen

Der/ die Antragstellende erhält von der Stadt Siegen einen schriftlichen Bewilligungsbescheid, der die Höhe des Zuschusses, den Zuwendungszweck, erforderliche Auflagen, den Rückforderungsvorbehalt bei nicht dem Antrag entsprechender Mittelverwendung beziehungsweise Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist und die Verpflichtung auf einen zu erstellenden Verwendungsnachweis enthält. Der Zuschuss wird nach positiver Prüfung eines Schlussverwendungsnachweises angewiesen. Er kann auch in Teilbeträgen nach Vorlagen von entsprechenden Teilverwendungsnachweisen angewiesen werden. Zur Wahrung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit ist der Antragstellende verpflichtet bei einem Auftragsvolumen über 500 Euro einen Preisvergleich mit mindestens drei Anbietern vorzunehmen und zu dokumentieren.

Der Schlussverwendungsnachweis einschließlich Endbericht (Dokumentation der antragsgemäßen Projektdurchführung) ist spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme an die Wirtschaftsförderungsabteilung der Stadt Siegen zu senden. Mit dem Nachweis müssen alle Unterlagen im Original zur Prüfung eingereicht werden. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die mit dem Bewilligungsbescheid anerkannten und bereitgestellten Kosten oder werden die Mittel nicht antragsgerecht verwendet, reduziert sich der Zuschuss entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung bei Überschreitung der kalkulierten Kosten ist ausgeschlossen.

8. Öffentlichkeitsarbeit

Bei Erstellung von Medien zur Publizität (zum Beispiel Internet, Broschüren, Flyer, Postkarten, Plakaten, Hinweisschildern) im Rahmen von Maßnahmen, die mit Mitteln des Zentrenbudgets bezuschusst werden, ist das Logo der Stadt Siegen zu platzieren. Die Vorlage für das zu verwendende Logo wird von der Stadt Siegen auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

9. Prüfrecht der Stadt Siegen

Die begünstige Institution bzw. die Antragstellenden verpflichten sich, der Stadt Siegen auf Verlangen die Buchführung nebst allen dafür erforderlichen Unterlagen zwecks Nachprüfung der durch das Zentrenbudget mitfinanzierten Maßnahme vorzulegen und diesbezüglich Auskunft zu erteilen.

10. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie zur Vergabe von Mitteln aus dem Zentrenbudget der Stadt Siegen tritt mit der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Siegen am 28. Februar 2024 in Kraft und gilt für die Jahre 2024 bis 2026.